

## BDG-Bildungsakademie

### Satzung <sup>1</sup>

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

##### § 1

Die am 8. Mai 1993 gegründete „BDG-Bildungsakademie“ hat ihren Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

##### § 2

Zweck des Vereines ist

- die Förderung der Geowissenschaften in ihrem vollen Umfang, vor allem durch
- Verbesserung des Bildungsniveaus der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf geowissenschaftliche Erkenntnisse und Arbeitsweisen durch geeignete Maßnahmen;
- Verbesserung des Ausbildungsniveaus der Geowissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Vertiefung der Beziehungen zwischen Geowissenschaft und geowissenschaftlicher Praxis;
- Kontaktpflege zu Organisationen ähnlicher Zielsetzung, vor allem dem Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. BDG;

Hauptzweck der BDG-Bildungsakademie sind Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung; damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

##### § 3

Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der Verein in Abstimmung mit anderen interessierten Organisationen – vor allem dem Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. BDG -

- Öffentlichkeitsarbeit für die Geowissenschaften und über geowissenschaftliche Themen betreiben,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Geowissenschaftler erarbeiten und anbieten oder anregen (Seminare, Aufbaustudien, fortschrittliche Lehr- und Lernmaterialien usw.),
- an der Diskussion um die geowissenschaftliche Erstausbildung teilnehmen,
- Fördermittel (Spenden, Mittel aus öffentlichen oder privaten Förderinstitutionen) zur Durchsetzung seiner Ziele einwerben.

##### § 4

Die BDG-Bildungsakademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitarbeit in den Gremien der BDG-Bildungsakademie ist ehrenamtlich. Die Mitglieder (s. § 5) erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereines keine Rückzahlung von dem Verein gemachten Zuwendungen.

---

<sup>1</sup> In vorliegender Satzung wird ausschließlich aufgrund der besseren Lesbarkeit die männliche Form von Amtsbezeichnungen gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Frauen für alle Positionen der BDG-Bildungsakademie in gleicher Weise angesprochen werden sollen.

## § 5

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft und Beiträge

### § 6

Mitglieder der BDG-Bildungsakademie können außer Einzelpersonen auch Körperschaften, Gesellschaften, Vereine und Unternehmen werden, soweit sie Rechtspersönlichkeit besitzen.

### § 7

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag des Bewerbers durch das Präsidium. Die Aufnahme kann durch das Präsidium ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### § 8

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für den Verein gebührenfrei zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur für den Schluß des Kalenderjahres zulässig ist. Die Austrittserklärung muß spätestens am 30. September des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf sie wirksam werden soll, beim Präsidium eingegangen sein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist, sowie im Falle der Unwürdigkeit durch Ausschluß durch das Präsidium.

### § 10

Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## Verwaltung des Vereins

### § 11

Organe des Vereines sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

### § 12

Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister, wovon jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt.

### § 13

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Das Präsidium kann einzelne Angelegenheiten durch besondere Ausschüsse, die es zu diesem Zweck beruft, vorbereiten lassen.

## Mitgliederversammlung

### § 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung muß mindestens 6 Wochen vor ihrem Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Präsidium jederzeit einberufen werden, und zwar durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

### § 15

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl eines Protokollführers
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Wahl eines Wahlleiters (s. § 17),
- Abstimmung über vorliegende Anträge.

Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen. Hierbei gilt sinngemäß das Verfahren wie bei den Wahlen (s. § 17).

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in die insbesondere die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 16

Juristische Personen als Mitglied haben diejenige Person, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten soll, dem Präsidium vor Beginn der Veranstaltung zu benennen. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, es sei denn, daß das Gesetz zwingend oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Änderung des Zwecks des Vereins.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## Wahlen

### § 17

Wahlen zum Präsidium erfolgen schriftlich vor der Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge werden vom Präsidium gemacht und können aus den Reihen der Mitglieder ergänzt werden.

Vorschläge hierzu müssen vor der unten stehenden 6 Wochenfrist in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, vor der eine Briefwahl stattfinden soll, muß mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern vorliegen (Datum des Poststempels). Mit der Einladung werden die Briefwahlunterlagen und die Wahlvorschläge verschickt.

Auf der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter bestimmt. Dieser leitet die Auszählung und gibt das Ergebnis bekannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums treten ihr Amt mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres an.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 18**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung der Geowissenschaften.

## **Inkrafttreten**

### **§ 19**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. November 2005 beschlossen und tritt nach Hinterlegung beim Amtsgericht in Kraft.